

## Gewerbe anzeigen

(amtlich: "Gewerbe-Anmeldung nach § 14 oder 55 c Gewerbeordnung / GewO")

### Allgemeine Informationen

Wenn Sie ein (stehendes) Gewerbe aufnehmen wollen, müssen Sie dies der zuständigen Stelle anzeigen. Gleiches gilt für den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer Zweigstelle, die nicht selbstständig ist.

*TIPP:* Lassen Sie sich von Ihrer Steuerberaterin oder Ihrem Steuerberater beraten, bevor Sie ein Gewerbe anmelden.

Als Gewerbe zählt jede Tätigkeit, die nicht als sozial unwert gilt sowie auf das Erzielen von Gewinnen ausgerichtet und auf Dauer angelegt ist. Weiteres Kriterium: Die Tätigkeit wird in eigenem Namen ausgeübt und erfolgt auf eigene Rechnung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird.

Nicht als Gewerbe gelten insbesondere sozial unwerte Tätigkeiten (wie etwa Heilsehen), freie Berufe (Ärztinnen oder Ärzte, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sowie Steuerberaterinnen oder Steuerberater) und weitere Tätigkeiten, die ein Hochschulstudium oder ein Fachhochschulstudium voraussetzen.

Nicht als Gewerbe zu verstehen ist auch die Urproduktion (beispielsweise Land- und Forstwirtschaft), die wissenschaftliche Unternehmensberatung oder die Verwaltung eigenen Vermögens.

Zweck der Gewerbeanmeldung ist es, dass die zuständige Behörde ihren regulierenden und kontrollierenden Aufgaben nachkommen kann. Auch für statistische Erhebungen ist die Registrierung wichtig.

**ACHTUNG!** Manche Gewerbetätigkeiten sind erlaubnispflichtig, andere unterliegen der Überwachungsbedürftigkeit. Für sie gelten besondere Bedingungen. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig darüber, welche persönlichen, finanziellen und fachlichen Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um in diesen Gewerbebereichen tätig werden zu können. Wenn Sie für Ihr Gewerbe eine Erlaubnis benötigen, die Ihnen nicht vorliegt, kann Ihnen die zuständige Stelle die Fortsetzung des Betriebes untersagen.

Eine Besonderheit gilt für Sie beispielsweise, wenn Sie die **Automatenaufstellung** als selbstständiges Gewerbe betreiben. Ob das Gerät in einer Gaststätte stehen soll, im Einkaufszentrum oder an der Straßenecke – Sie müssen dieses besondere Gewerbe bei allen Behörden anmelden, die für den Aufstellbereich zuständig sind. An wen Sie sich mit Ihrer Anzeige im Einzelnen zu wenden haben, erfahren Sie bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

### Wer muss die Anzeige veranlassen?

- bei Einzelgewerben: die oder der Gewerbetreibende selbst
- bei Personengesellschaften (z.B. OHG, BGB-Gesellschaft): die geschäftsführenden Gesellschafter
- bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG): der gesetzliche Vertreter

### Zuständige Stelle

die Stadt- oder Gemeindeverwaltung am Ort der Betriebsstätte

- Einheitlicher Ansprechpartner (Landesdirektion Leipzig)

## **Verfahrensablauf**

Sie können Ihr Gewerbe persönlich oder schriftlich (per Post oder Fax) anmelden. Das verpflichtende Formular "Gewerbe-Anmeldung" (GewA 1) erhalten Sie bei der zuständigen Stelle. Sie können den Vordruck auch online abrufen.

### **Persönliche Anmeldung**

Füllen Sie den Antragsvordruck aus und sprechen Sie damit und mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle vor. Wenn alle Unterlagen vollständig sind, nichts gegen eine Aufnahme des Gewerbes spricht (beispielsweise bei überwachungsbedürftigen und erlaubnispflichtigen Gewerben) und Sie die fälligen Gebühren gleich bezahlen, erhalten Sie sofort eine Anmeldebescheinigung ("Gewerbeschein").

*HINWEIS:* Sie können Ihre Anmeldung auch formlos persönlich vornehmen. In diesem Fall wird das Formular mit den von Ihnen angegebenen Daten vorausgefüllt und Ihnen zur Unterschrift übergeben.

### **Schriftliche Anmeldung**

Füllen Sie den Antragsvordruck aus und senden Sie diesen unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige Stelle. Wenn alle Unterlagen vollständig sind und nichts gegen eine Aufnahme des Gewerbes spricht (beispielsweise bei überwachungsbedürftigen und erlaubnispflichtigen Gewerben), erhalten Sie Anmeldebescheinigung ("Gewerbeschein") und den Gebührenbescheid in der Regel innerhalb von drei Tagen auf dem Postweg. Gegebenenfalls erhalten Sie erst den Gebührenbescheid und müssen einen Zahlungsnachweis vorlegen, bevor Ihnen die Anmeldebescheinigung ausgestellt wird.

*HINWEIS:* Sie können Ihre Anmeldung auch formlos schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) vornehmen. In diesem Fall erhalten Sie das Formular vorausgefüllt auf dem Postweg zur Unterschrift zugeschickt.

### **Weitermeldung an andere Behörden**

Die zuständige Stelle leitet Ihre Anmeldebescheinigung an folgende Stellen weiter:

- Behörden der Zollverwaltung
- Bundesagentur für Arbeit
- Deutsche gesetzliche Unfallversicherung e.V.
- Finanzamt
- Landesbehörde für den technischen und sozialen Arbeitsschutz
- Statistisches Landesamt
- Berufsgenossenschaft

Daneben können, je nach Gewerbe, noch weitere Stellen von der Anmeldung informiert werden, beispielsweise:

- Handwerkskammer (HWK)
- Industrie- und Handelskammer (IHK)
- Ausländerbehörde

- Lebensmittel- und Veterinäramt
- Sächsisches Landesamt für Mess- und Eichwesen
- Umweltamt

### **Erforderliche Unterlagen**

- vom Antragsteller beziehungsweise von dem zur Anmeldung Bevollmächtigten: Kopie des aktuellen Personalausweises oder Reisepasses (mit aktueller Meldebescheinigung )
- wenn die Ummeldung durch einen geschäftsführenden Gesellschafter oder einen gesetzlichen Vertreter erfolgt: schriftliche Vollmacht
- wenn Ihre Firma im Handelsregister (Genossenschaftsregister, Vereinsregister) eingetragen ist: Kopie des Handelsregistrauszugs (Genossenschaftsregistrauszug, Vereinsregistrauszug)
- wenn es sich um ein überwachungsbedürftiges oder erlaubnispflichtiges Gewerbe handelt:
  - Kopie des Gewerberegisterauszugs
  - Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) vom Antragsteller beziehungsweise geschäftsführenden Gesellschafter oder gesetzlichen Vertreter
- wenn Ihr Gewerbe zum Handwerk gehört: Kopie der Handwerkskarte
- bei juristischen Personen in Gründung: Kopie des Gesellschaftsvertrags
- bei Antragstellern aus Nicht-EU-Staaten:
  - Kopie des Aufenthaltstitels
  - Kopie der Arbeitserlaubnis
- bei Antragstellern aus den neuen EU-Staaten: Kopie der Arbeitserlaubnis
- eventuell: beglaubigte Kopie einer Übersetzung des Handelsregistrauszugs (wenn dieser in einer Fremdsprache verfasst ist)
- eventuell: Nachweis über die Zahlung der Gebühren (im Original)

*HINWEIS:* In manchen Fällen können für die Anmeldung weitere Unterlagen beziehungsweise Nachweise erforderlich sein – Auskunft dazu erhalten Sie bei der zuständigen Stelle.

- Falls Ihr Gewerbe erlaubnispflichtig ist, vergessen Sie nicht, bei der Anmeldung die entsprechende Erlaubnis vorzulegen.

### **Frist/Dauer**

Die Anmeldung des Gewerbes ist unverzüglich mit Beginn der gewerblichen Tätigkeit fällig. Bei verspäteter Anzeige müssen Sie mit einer Geldbuße rechnen.

### **Kosten**

Für die Empfangsbescheinigung im Zusammenhang mit der Gewerbeanmeldung fällt eine Rahmengebühr von EUR 25 an.

### **Rechtsgrundlage**

- § 14 Gewerbeordnung (GewO) – Anzeigepflicht
- § 15 Gewerbeordnung (GewO) – Empfangsbescheinigung
- § 55c Gewerbeordnung (GewO) – Anzeigepflicht bei Reisegewerbe
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) 8. SächsKVZ